

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer
in den Landkreisen Aurich und Norden und in der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II. Seite 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II Seite 911) und des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. Nr. 22 vom 25.06.1970 Seite 237) sowie aufgrund des § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 01.12.1970 (Nds. GVBl. Seite 457) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Landschaftsteile in den Landkreisen Aurich, Norden und in der Stadt Emden, deren Grenzen durch Abs. 2 festgelegt sind, werden als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen:

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

Von der Brücke der Bundesstraße 70 über das Marscher Tief aus verläuft die Grenze am Marscher Tief entlang nach SO bis zum Meedekanal, an diesem entlang über das Unterschöpfwerk Victorburer Meede bis zur Gemeindegrenze von Bedekaspel. Diese bildet die Grenze bis zur Kreisstraße 13.

Von hier aus verläuft die Grenze am Westrand der K 13 bis zu deren Ende und an der weiterführenden Gemeindestraße und dem nach SW verlaufenden Wirtschaftsweg bis zur Brücke über den vom Mittelhaus zum Großen Meer verlaufenden Vorfluter, weiter an diesem entlang bis zum Ems-Jade-Kanal.

Die Grenze folgt dann dem Ems-Jade-Kanal an dessen nordseitigem äußeren Deichfuß bis zur Brücke Uphuser Klappe. Von hier aus verläuft sie an der Nordostseite des nach NW führenden Wirtschaftsweges bis nach Tütelborg. Weiter bis nach Haneborg bildet die Kreisgrenze die Grenze des Gebietes. Von hier aus verläuft sie an der Nordostseite des nach NW führenden Wirtschaftsweges entlang bis zur Gemeindegrenze von Loppersum, die bis zur B 70 die Grenze darstellt. Sodann führt die Grenze am östlichen Rand der B 70 zum Ausgangspunkt (Brücke über das Marscher Tief) zurück.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von 3.028 ha. Die genaue Begrenzung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen, die beim Regierungspräsidenten in Aurich als höherer Naturschutzbehörde ausliegt. Übereinstimmende Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landkreisen Aurich und Norden und der Stadt Emden als Unteren Naturschutzbehörden, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz- und Landschaftspflege –

in Hannover und bei den Gemeinden Bedekaspel, Forlitz-Blaukirchen, Uthwerdum, Loppersum und Suurhusen.

§ 2

(1) Im Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen und Einwirkungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen,
- d) die Tierwelt zu stören oder zu beeinträchtigen,
- e) Abfälle, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- f) Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- g) Kraftfahrzeuge zu waschen, ausgenommen die ortsansässiger Landwirte,
- h) Das Große Meer mit Motorbooten (Wasserfahrzeugen, die durch Verbrennungs- oder Elektromotoren angetrieben werden), die übrigen Gewässer des Landschaftsschutzgebietes mit Booten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, zu befahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind im Einsatz befindliche Dienstfahrzeuge der Wasserschutzpolizei und der Wasserwirtschaftsverwaltung, Rettungsfahrzeuge der anerkannten Rettungsorganisationen, Begleitfahrzeuge bei Segelregatten der Sportvereine mit einer Kennzeichnung gemäß den internationalen Wettsegelbestimmungen (IWB).

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 durch den Regierungspräsidenten als höherer Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 2 (1) genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Regierungspräsidenten in Aurich als höhere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;

- b) das Aufstellen von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von sogenannten fliegenden Bauten, Baracken, Wohnwagen und das Verankern von Wohnschiffen;
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzeit- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21.05.1968 (Nds. GVBl. Seite 87);
- e) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen, Schrottlagerplätzen sowie von Abraumhalden;
- f) der Bau von Versorgungsanlagen aller Art;
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
- h) die Rodung von Bäumen und Gebüschern sowie die Beseitigung von Röhricht und Ödflächen;
- i) das Ändern und Beseitigen von Tümpeln oder Teichen und erdgeschichtlichen Erscheinungen;
- j) die Gewinnung von Sand, Kies, Steinen und Erden für gewerbliche oder öffentlich-rechtliche Zwecke sowie die Erweiterung vorhandener Betriebe dieser Art über die bereits rechtlich gesicherten Anbauflächen hinaus.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung landwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei sowie das Reitschneiden,

- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und fortwirtschaftlicher Betriebe.

§ 5

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung finden Nr. 4 und 5 des Artikels 70 (Bußgeldvorschriften) des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. Seite 237) Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Die Verordnung des Landkreises Norden vom 4. Juli 1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Seite 92) tritt für den Bereich des Großen Meeres mit Inkrafttreten dieser Verordnung, für den übrigen Bereich des Landschaftsschutzgebietes, soweit sie dieser Landschaftsschutzverordnung widerspricht, mit dem 31.12.1973 in Kraft.

§ 7

Das Verbot des § 2 Abs. 2 Buchst. H) gilt für das Große Meer mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, für die übrigen Gewässer des Landschaftsschutzgebietes gilt es mit Ablauf des 31.12.1973.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Aurich, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen Aurich und Norden vom 18. August 1957 (Amtsblatt der Regierung in Aurich Seite 73) außer Kraft.

26603 Aurich, den 10. Mai 1972

Der Regierungspräsident – 410 –